



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.402/1-V/4/84

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

Zl. 39 84

Datum:

1984 -11- 18

H. Holzinger

Sachbearbeiter
Handstanger

Klappe/Dw
2354

Ihre GZ/vom

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über
den Schutz von Pflanzenzüchtungen
(Sortenschutzgesetz);
Begutachtungsverfahren

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst 25 Abschriften seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz).

Beilage

12. November 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600 402/1-V/4/84

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

1010 W i e n

DRINGEND
14. Nov. 1984

Sachbearbeiter

Handstanger

Klappe/Dw

2354

Ihre GZ/vom

13.641/01-I 3/84
3. Juli 1984

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über den Schutz von
Pflanzenzüchtungen (Sortenschutzgesetz);
Begutachtungsverfahren

Der Entwurf eines Sortenschutzgesetzes gibt dem Verfassungs-
dienst zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Allgemeines zur Kompetenzgrundlage

Zur verfassungsrechtlichen Beurteilung auf Seite 4 der Erläute-
rungen ist festzuhalten, daß im Hinblick auf die §§ 4 Abs. 3,
11 Abs. 5, 27, 28 und 30 Abs. 1 des Entwurfes auch der Kompe-
tenztatbestand "Zivilrechtswesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) als
Kompetenzgrundlage genannt werden soll.

Zu § 1:

Im Interesse der Klarheit von Definitionen soll vermieden wer-
den, denselben Inhalt durch zwei unterschiedliche Begriffe aus-
zudrücken; aus diesem Grund wäre der Klammerausdruck "vertrei-
ben" in Abs. 1 Z 3 zu streichen.

Aus dem Verhältnis des Abs. 1 Z 4 zu Abs. 2 ergibt sich die
Frage, ob der Verordnung nach Abs. 2 (eine ausschließende)

- 2 -

konstitutive Bedeutung zukommt oder Abs. 1 Z 4 auch mittelbar anwendbar ist. Eine diesbezügliche Klarstellung wäre wünschenswert.

Zu § 2:

Der Hinweis in Abs. 2 auf § 2 ist offenbar ein Fehlzitat und daher zu streichen.

Zu § 3:

Abs. 1 Z 2 bedeutet nach Auffassung des Verfassungsdienstes die Einräumung sogenannter formeller Gegenseitigkeit; es reicht demnach für den Anspruch auf Geltendmachung des Sortenschutzes offenbar aus, daß im Sitzstaat eines Ausländers irgend ein Sortenschutz bzw. ein gleichwertiges Schutzrecht gewährt ist; nicht hingegen ist erforderlich, daß sich der Umfang dieses Schutzes mit dem des österreichischen Sortenschutzes deckt.

Abs. 2 bedarf einer sprachlichen Umformulierung, die Worte "außer Verbandsstaaten" sollen als überflüssig entfallen.

Zu § 4:

Abs. 4 bedarf einer sprachlichen Korrektur, es muß richtigerweise "Entdeckungen und Züchtungen durch Dienstnehmer" lauten.

Zu § 5:

Der Verfassungsdienst hält die Formulierung des Abs. 2 Z 2 zumindest für mißverständlich, da das Wort "nicht" am Anfang der Ziffer nicht notwendigerweise auf den zweiten und dritten in dieser Ziffer genannten Tatbestand bezogen werden muß. Sie wäre daher wie folgt umzuformulieren:

"2. weniger als ein Jahr ... oder weniger als vier Jahre ... weniger als sechs Jahre ..."

- 3 -

Zu § 6:

Im Interesse der Klarheit der Norm ist Abs. 1 wie folgt zu formulieren:

"Der Sortenschutz ist die ausschließliche Befugnis des Sortenschutzinhabers, Vermehrungsgut der geschützten Sorte gewerbsmäßig zu erzeugen oder zu vertreiben".

Der Verfassungsdienst vermißt aus systematischen Gründen vor der Bestimmung des Abs. 3, welche die Fälle aufzählt, in denen es keiner Zustimmung des Sortenschutzinhabers bedarf, eine Regelung, wonach jede Verwendung des Vermehrungsgutes durch andere als den Sortenschutzinhaber einer Zustimmung durch den Sortenschutzinhaber bedarf.

Zu § 7:

In der zweiten Zeile des Abs. 1 hat es sprachlich richtig "unentgeltlich" statt "kostenlos" zu lauten, da bei der in Frage stehenden Zurverfügungstellung zweifellos Kosten auflaufen, die Regelung aber offenbar das Vorschreiben eines Entgelts ausschließen will.

Zu § 11:

Da die Voraussetzungen für Zwangslizenzen im § 11 Abs. 1 umfassend aufgezählt sind, wird hier dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kein Ermessen eingeräumt; daran ändert auch die Verwendung des Wortes "kann" nichts. Der Entscheidungsspielraum des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft liegt vielmehr darin, daß er die Erforderlichkeit für die ausreichende Versorgung der inländischen Pflanzenproduktion mit geeignetem Vermehrungsgut sachlich zu beurteilen hat.

Hinsichtlich des Abs. 2 wird folgende Alternativformulierung vorgeschlagen:

- 4 -

"Die Zwangslizenz ist insoweit einzuschränken oder zurückzunehmen, als die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind."

Zu § 12:

Die Einleitung zu Abs. 2 soll sprachlich einfacher wie folgt lauten: "Die Sortenbezeichnung darf aus höchstens drei Kennzeichenteilen ...".

Abs. 3 Z 1 sollte klarer lauten:

"einer Marke ähnlich sind, welche für einen anderen nach § 14 des Markenschutzgesetzes für eine gleichartige Ware registriert ist".

Der Verfassungsdienst vermag keinen Grund dafür zu erkennen, weshalb Abs. 3 Z 2 als Tatbestandsvoraussetzung auch das Erfordernis einer "größeren Bedeutung" nennt; die Regelung schiene ohne dieses Tatbestandselement klarer.

Am Beginn des Abs. 5 hat es richtigerweise zu lauten: "Ab der Eintragung der Sorte in das Sortenschutzregister kann der ...". Darüber hinaus handelt es sich bei dieser Regelung offenbar um einen Eingriff in den Markenschutz. Eine entsprechende Regelung im Markenschutzgesetz wird daher erforderlich sein; ferner ist diesbezüglich der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie in die Vollziehungsklausel einzubeziehen.

Zu § 14:

Der Verfassungsdienst vermag keinen Grund dafür zu erkennen, weshalb Abs. 2 die verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Amtshilfe auf eine Amtshilfe gegenüber den Gerichten einschränkt. Für eine solche Einschränkung besteht keine sachliche Notwendigkeit.

Darüber hinaus kann Abs. 2 des Entwurfes auch so ausgelegt werden, daß lediglich auf Amtshilfeersuchen der Gerichte zur Er-

- 5 -

stellung von Gutachten eine Gebühr zu entrichten ist. Amtshilfeersuchen anderer Behörden oder Amtshilfeersuchen der Gerichte, die nicht die Erstattung eines Gutachtens zum Gegenstand haben, sollen aber - das ergibt sich aus einem Umkehrschluß - gebührenfrei sein. Der Verfassungsdienst geht davon aus, daß diese Konsequenz nicht beabsichtigt ist. Es wird daher empfohlen, die Bestimmung entsprechend zu ändern.

Zu § 17:

Der Verfassungsdienst hält es für verwirrend, in Abs. 1 den Antrag auf Erteilung des Sortenschutzes als "Anmeldung" zu bezeichnen. Hier wäre eine terminologische Vereinheitlichung vorzunehmen.

Die Rangfolge von Anmeldungen ist sowohl im § 4 Abs. 1 als auch im § 17 Abs. 2 geregelt. Eine dieser Bestimmungen ist entbehrlich.

Zu § 18:

Der Verfassungsdienst empfiehlt die Streichung des Wortes "sinngemäß" in Abs. 4, da in der Maßgabebestimmung ohnedies bereits die Anordnung einer sinngemäßen Anwendung enthalten ist.

Zu § 19:

Der Verfassungsdienst sieht keinen Grund für die Anordnung, daß das Sortenblatt auch einen nichtamtlichen Teil zu enthalten hat; es fehlen auch im Gesetz weitere Angaben darüber, was in diesen nichtamtlichen Teil aufzunehmen sei. Dieser Hinweis sollte daher gestrichen werden.

Zu § 20:

Der Verfassungsdienst regt an, den zweiten Halbsatz des Abs. 2 als ersten Satz zu formulieren und ihm einen zweiten Satz mit

- 6 -

folgendem Wortlaut nachzustellen: "Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sind dabei zu wahren."

Zu § 21:

In der sechsten Zeile des Abs. 1 hat es richtigerweise "unentgeltlich" zu lauten.

In Abs. 3 könnten die Worte "im Inland oder im Ausland" ohne sachlichen Verlust entfallen.

Zu § 22:

Die Parteistellung des Einspruchswerbers ergibt sich aus Abs. 1 iVm § 8 AVG 1950 zweifelsfrei. Abs. 2 kann entfallen.

Zu § 25:

Der Verfassungsdienst weist darauf hin, daß sich aus dem Umstand, daß einerseits die Gebühren nach den durchschnittlich auflaufenden Kosten zu bemessen sind, andererseits 15 000 Schilling nicht übersteigen dürfen, in absehbarer Zeit das Bedürfnis nach einer Neuregelung ergeben wird; dies nämlich dann, wenn die durchschnittlichen Kosten infolge der Inflationsrate über den genannten Höchstbetrag hinausgehen. Es wird die Frage aufgeworfen, ob ein solches System nicht durch eine anders gestaltete Regelung vermieden werden kann.

Zu § 27:

In Abs. 1 hat es richtigerweise "Befugnisse" zu lauten; darüber hinaus ist die Verwendung des Ausdruckes "zu besorgen hat" zumindest mißverständlich, weshalb diese Formulierung durch die Wendung "zu befürchten hat" ersetzt werden soll.

- 7 -

Zu § 28:

Der Verfassungsdienst vermag nicht zu beurteilen, worin der Unterschied zwischen dem in Abs. 2 Z 1 und Z 2 vorgesehenen Schadenersatz besteht. Dies wäre in den Erläuterungen deutlicher zu machen.

Hinsichtlich des Abs. 3 wird eine sprachliche Überarbeitung angeregt, wobei die "in keinem Vermögensschaden bestehenden Nachteile" näher umschrieben werden sollten.

Abs. 4 läßt es offen, wer die Kosten der Sachverständigenprüfung zu tragen hat, wenn sich bei der Prüfung kein höherer Betrag als aus der Rechnungslegung ergibt. Die aus einem Umkehrschluß folgende Regelung, wonach der Verletzte diese Kosten zu tragen hätte, schiene dem Verfassungsdienst unbillig. Eine solche Konsequenz müßte daher vermieden werden.

Nach Auffassung des Verfassungsdienstes ist das Wort "sinngemäß" in Abs. 5 zu streichen, da § 1498 ABGB offensichtlich in vollem Umfang angewendet werden soll.

Zu § 29:

Es hätte in Abs. 1 sprachlich richtig zu lauten: "Wer den Sortenschutz verletzt ..."; darüber hinaus ist der Verweis auf § 6 zumindest irreführend, er soll daher entfallen.

Zu den §§ 32 und 33:

Die legistische Technik bei der Novellierung des Markenschutzgesetzes und des Gebührengesetzes ist abzulehnen. Wenn schon eine "fugitive" Novellierung dieser beiden Gesetze als unvermeidlich angesehen wird, so sollte dies zumindest im Titel des Entwurfes zum Ausdruck kommen. Im übrigen wird folgende Vorgangsweise empfohlen: Die §§ 32 und 33 sind aus dem Entwurf eines Sortenschutzgesetzes herauszunehmen; der Entwurf des Sortenschutzgesetzes ist als Art. I zu bezeichnen; diesem sind

- 8 -

als Art. II die Regelungen der vorliegenden §§ 32 und 33 nachzureihen; am Ende des Gesetzentwurfes wäre in einem Art. III das Inkrafttreten und die Vollziehung zu regeln, wobei die Vollziehungsklauseln für die Novellen zum Markenschutzgesetz und zum Gebührengesetz entsprechend den geltenden Vollziehungsklauseln zu diesen Bundesgesetzen zu gestalten wären.

Insbesondere wäre hinsichtlich der Novellierung des Markenschutzgesetzes die Vollziehungszuständigkeit des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie zu berücksichtigen (vgl. § 71 Z 5 Markenschutzgesetz 1970).

Zu den Erläuterungen:

Die Auffassung im Vorblatt zu den Erläuterungen, daß keine Alternative zum vorliegenden System möglich sei, hält der Verfassungsdienst für unwahrscheinlich.

Der Verfassungsdienst ist der Auffassung, daß bei der Angabe der Kompetenzgrundlagen jedenfalls ein Hinweis auf die Zuständigkeit in Angelegenheiten des Zivilrechtswesens aufzunehmen ist. Der letzte Satz des dritten Absatzes auf Seite 4 der Erläuterungen, wonach die Vollziehung des § 13 in Verbindung mit § 31 Z 1 in mittelbarer Bundesverwaltung erfolgt, ist unverständlich; er sollte entfallen.

Es stellt sich die Frage, ob die Definition auf Seite 7 der Erläuterungen, soweit sie über den Katalog der Begriffsbestimmungen des Gesetzentwurfes hinausgehen, wirklich erforderlich sind.

Ue. werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Nationalrat übermittelt.

12. November 1984
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: